

Elternbeitragsordnung

Die Rudolf Steiner Schule Zürich (RSSZH) ist eine unabhängige öffentliche Schule in privater Trägerschaft, welche ihre Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners unterrichtet. Im Bestreben, trotz fehlender finanzieller Unterstützung durch staatliche Stellen allen Kindern den Zugang zu dieser Schule unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern zu ermöglichen und für die Mitglieder des Lehrerkollegiums stabile Bezüge sicherzustellen, gilt folgende Elternbeitragsordnung. Sie gilt auch für Familien, deren Kinder die Atelierschule (ATS) besuchen, sofern sie davor bis zur 9. Klasse der RSSZH besucht haben. Für die 13. Klasse der ATS gelten separate Regelungen.

Die Summe der Elternbeiträge muss mindestens die Betriebskosten der Schule decken, d.h. im Wesentlichen die Honorare der Lehrer und Lehrerinnen sowie die Raum- und Verwaltungskosten.

1. Wahl der Elternbeitragskommission (EBK)

Aus dem Kreis der Mitglieder der Freien Schulvereinigung in Memoriam Walter Wyssling werden an der Mitgliederversammlung mindestens 3 Mitglieder einer Elternbeitragskommission (EBK) gewählt, wobei grundsätzlich die Mehrheit der EBK aus aktiven Eltern zusammengesetzt sein soll.

2. Aufgaben der EBK

Die EBK hat namentlich folgende Aufgaben

1. Führen der finanziellen Aufnahmegespräche mit neuen Eltern
2. Führen der Finanzgespräche mit den Eltern
3. Entgegennahme und Prüfung der Beitragsversprechen
4. Festlegung des zu bezahlenden Elternbeitrags unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Eltern sowie der in dieser EBO festgehaltenen Bestimmungen.
5. Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Schulvereinigung, dem Kollegium und dem Stipendienfonds

3. Vertraulichkeit

Die EBK wahrt nach aussen vollumfängliches Stillschweigen über alles, was sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfährt.

Wenn Eltern in einer die EBK betreffenden Angelegenheit direkt an Dritte gelangen, so gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit gegenüber den kontaktierten Dritten nicht mehr.

Die EBK darf Konfliktfälle (dazu Ziff. 10) den Schulleitungen melden und diese, soweit es notwendig ist, über einen Einzelfall orientieren. Weitere Stellen werden informiert, wenn dies im Einzelfall notwendig ist.

Die Geschäftsstelle der Schulvereinigung übernimmt die Betreuung des Mahnwesens und der Betreibungen. Die mit EBK-Aufgaben betrauten Mitglieder oder Angestellten der Schulvereinigung unterstehen der gleichen Verschwiegenheit wie die EBK.

4. Rechtliche Stellung

Die EBK ist ein Organ der Freien Schulvereinigung in Memoriam Walter Wyssling.

Sie übt ihre Tätigkeit in Absprache mit dem Vorstand der Schulvereinigung, den Kollegien sowie den Schülern aus.

5. Finanzgespräch

a) Durchführung

Finanzgespräche werden in der Regel vor dem Schuleintritt und von einem Mitglied der EBK geführt.

Die EBK hat die Möglichkeit, in gut begründeten Einzelfällen (z.B. bei Übertritten aus einer anderen RSSZH) das Finanzaufnahmegespräch zu verschieben oder ganz darauf zu verzichten.

b) Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen

Eltern müssen zu den Finanzgesprächen jene Belege mitbringen, die der EBK eine Einschätzung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erlauben.

Die EBK hat jederzeit die Möglichkeit, die Eltern um Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse in geeigneter Form zu ersuchen.

c) Schriftliches Verfahren

Die EBK kann auch versuchen eine Differenz mit Eltern durch ein schriftliches Verfahren zu bereinigen. Dieses Verfahren setzt in der Regel ein Finanzgespräch voraus, das nicht länger als 24 Monate zurückliegen sollte.

6. Beitragsversprechen

a) Bei der Neuaufnahme

Die neu eintretenden Eltern reichen innert zehn Tagen nach dem Finanzgespräch ihr Beitragsversprechen der EBK ein. Die EBK prüft dasselbe und teilt der Geschäftsstelle den Abschluss des Finanzgesprächs danach mit.

Mit dem Beitragsversprechen, das die Eltern bei einem Neueintritt in die RSSZH abgeben, schliessen sie mit der Schulvereinigung einen unbefristeten Vertrag (Auftrag) im Sinne von Art. 391 ff. OR ab.

b) Bei bisherigen Eltern

Bisherige Eltern geben grundsätzlich und soweit keine anderweitige Regelung durch die EBK getroffen wird jährlich ein neues Beitragsversprechen ab.

Die EBK regelt den zeitlichen Ablauf und die einzureichenden Dokumente der jährlichen EBV-Erneuerungen in Absprache mit dem Vorstand. Dieser Ablauf ist für die Eltern bindend.

Wenn Eltern auch auf Aufforderung hin kein Elternbeitragsversprechen und/oder keine vollständigen Unterlagen einreichen hat die EBK Befugnis, für das gesamte Folgejahr die Elternbeiträge dieser Eltern bis zum Maximalbetrag einseitig zu erhöhen.

Für verspätet eingereichte Unterlagen kann eine Mahngebühr von CHF 200 erhoben werden.

c) Inhalt

Die Beitragsversprechen sind verbindlich und haben folgenden Inhalt:

1. die vertragliche Verpflichtung, das versprochene Schulgeld zu bezahlen
2. die Klausel, wonach der Vertrag auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen jederzeit aufgelöst werden kann
3. die Zahlungsmodalität, wonach die Beiträge vorschüssig mit Beginn per 1. August eines jeden Jahres zu bezahlen sind
4. den Vorbehalt der Schriftform
5. den Hinweis, dass der Elternbeitrag das Schulmaterial, die Lagerkosten, das Essen, den Hort, usw. nicht umfasst
6. die wesentlichen Grundsätze der Beitragsbemessung
7. die Pflicht zur Einreichung aktueller Unterlagen zum Einkommen (z.B. Lohnabrechnung, Lohnausweis oder Steuererklärung etc.)
8. eine Selbstdeklaration zur Bemessung der Beiträge
9. die Verpflichtung zur Leistung eines Depotbetrages (Ziff. 8)
10. eine Frist zur Einreichung
11. Sofern nicht anders vereinbart, werden bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten Verzugszinsen in der Höhe von 6% p.a. des Elternbeitrags für die gesamte Dauer des Verzugs fällig.

d) Digitalisierung

Die EBK darf die EBV und die dazugehörige Korrespondenz elektronisch aufbewahren. Insofern darf die elektronische Aufbewahrung die Schriftform ersetzen.

7. Beitragsbemessung

a) Allgemein

Die Eltern bemessen ihren Beitrag als Familie an die RSSZH anhand einer Beitragstabelle. Als massgebliches Einkommen dient in der Regel das "Total aller Einkünfte" der Steuererklärung (Ziff. 7 der Steuererklärung des Kantons Zürich) der dem aktuellen Schuljahr vorangehenden Steuerperiode.

Einmal durch die EBK festgelegte Elternbeiträge gelten für das gesamte betreffende Schuljahr und können nicht mehr reduziert werden.

Die Beitragstabelle wird der Mitgliederversammlung der Schulvereinigung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Beitragstabelle enthält einen Minimalbeitrag (Sockelbeitrag), der in jedem Fall bezahlt werden muss, sowie einen Maximalbeitrag.

b) Kindergarteneltern

Der Sockelbeitrag und die Elternbeiträge für den Kindergarten liegen 20 % unterhalb des für Schulleitern geltenden Betrags.

c) Spezialregelung

Eltern, denen die Bezahlung des Minimalbeitrags nicht möglich ist, können mit der EBK eine Sonderregelung vereinbaren oder ein Gesuch um einen Unterstützungsbeitrag des Stipendienfonds stellen.

Eltern, die während eines Schuljahres nicht mehr in der Lage sind, den festgelegten Beitrag zu leisten, müssen mit der EBK Kontakt aufnehmen, um eine Sonderregelung zu prüfen. Im Vordergrund steht dabei die Stundung und Verzinsung der nicht bezahlten Beiträge.

d) Patenschaften

Wenn Familien ihren geschuldeten Elternbeitrag nicht aufbringen können, wird erwartet, dass sie sich bemühen, im Verwandten- und Bekanntenkreis Patenschaften für ihre Kinder zu suchen. Diese Patenschaften sind Teil des vereinbarten Beitrags, für den die Eltern der Schule gegenüber verantwortlich sind.

e) Besuch der ATS

Sobald ein Kind die Atelierschule besucht, gilt für die entsprechende Familie ein Minimalbeitrag in der Höhe der durch die Schule an die ATS zu leistenden Transferbeiträge.

Für Familien, bei welchen ein Kind die 13. Klasse der Atelierschule besucht, kommt die Elternbeitragstabelle für das 13. Schuljahr der Atelierschule Zürich zur Anwendung.

f) Eintritt in höhere Klassen

Familien, deren Kinder erst in die 6. Klasse oder später in die Schule eintreten und nicht von einer anderen Rudolf Steiner Schule übertreten, leisten ihren Elternbeitrag gemäss Beitragstabelle, mindestens aber einen Familienbeitrag im Umfang von 125% des an die Atelierschule für ein Kind zu entrichtenden Transferbeitrags.

g) Selbständigkeit

Für selbständig Erwerbende gilt das für die Festsetzung des AHV-Beitrags deklarierte Einkommen.

h) Abzüge

Eltern, die im Angestelltenverhältnis berufstätig sind, können in begründeten Ausnahmefällen vom Arbeitgeber nicht getragene Berufsausgaben in Abzug bringen. Diese Eltern haben hierfür unter Angabe der Gründe die EBK schriftlich zu ersuchen.

i) Erwerbstätigkeit

Von Familien, die den jeweiligen kostendeckenden Durchschnittsbetrag der Schule (1'500 Fr. pro Familie, Stand 2014/15) nicht erreichen, wird erwartet, dass die Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit für den Gelderwerb) beider Elternteile zusammen nicht weniger als 100 % beträgt. Bei einer freiwillig reduzierten Erwerbstätigkeit wird zur Festlegung des Elternbeitrags das Erwerbseinkommen auf 100 % hochgerechnet.

j) Vermögen

Sollte der nach dem steuerbaren Einkommen zu bezahlende Elternbeitrag in einem Missverhältnis zum steuerbaren Vermögen (abzüglich Anteil selbstbewohntes Eigenheim) sein, so erfolgt ein Finanzgespräch und evtl. eine individuelle Einschätzung durch die EBK.

k) Familie

Als Familie gelten beide Elternteile des Kindes. Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile müssen gemeinsam das EBV ausfüllen und haften solidarisch für den Elternbeitrag. Geschiedene, getrennt lebende oder verwitwete Elternteile, welche in einem gemeinsamen Haushalt mit einem neuen Partner leben, gelten als Familien.

8. Depotzahlung

a) Grundsatz

Jede Familie, die mindestens ein Kind an die RSSZH schickt, leistet eine Depotzahlung in Form eines zinslosen Darlehens (Art. 312 OR ff.). Diese verbleibt für die Dauer des Schulbesuchs des Kindes oder der Kinder im Besitz der Freien Schulvereinigung in Memoriam Walter Wyssling.

b) Höhe der Beträge

Der Depotbetrag beträgt für alle neu eintretenden Eltern CHF 3'000.00. Für die bisherigen Eltern bleibt die Höhe des Depotbeitrags unverändert.

c) Rückzahlung

Der Depotbetrag wird bis spätestens drei Monate nach dem Austritt des letzten Kindes aus der Schule zur Rückzahlung an die Eltern fällig. Allfällige finanzielle Forderungen der ganzen RSSZH, d.h. ausstehende Elternbeiträge und Material- sowie Lagergelder und weiteres werden mit dem Depot verrechnet.

Die Eltern werden in einem Brief auf die Möglichkeit der Rückforderung oder Schenkung des Depotbetrages hingewiesen.

9. Stipendienfonds

Der Stipendienfonds wird unabhängig von der EBK geführt.

10. Beendigung der Zusammenarbeit: Konflikte

Bei sich anbahnenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der EBK und einzelnen Eltern hat die EBK die Möglichkeit, dies der Schulleitung der RSSZH unter Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Meinungsunterschiede zu melden oder zur Lösung des Konfliktes zu übergeben.

Die Auflösung eines EBV erfolgt in jedem Fall durch die Kündigung des Schulvertrages durch die Schulleitung der RSSZH.

11. Elternmitarbeit im Schulbetrieb

Es ist unerlässlich, dass Eltern im Schulbetrieb mitarbeiten, indem sie sich an den in Zusammenarbeit mit dem Kollegium und dem Vorstand der Schulvereinigung festgelegten Arbeiten beteiligen sowie nach Möglichkeit am Bazar und in Arbeitsgruppen mitarbeiten.

12. Allgemeiner Elternabend

Der Vorstand der Schulvereinigung in Memoriam Walter Wyssling und das Kollegium der Rudolf Steiner Schule Zürich laden jedes Jahr mindestens zu einem Allgemeinen Elternabend ein. Dieser Allgemeine Elternabend ist für alle Eltern **obligatorisch**. Es werden dort grundlegende Finanzierungsfragen unter Einbezug von Gesichtspunkten aus der Sozialen Dreigliederung Rudolf Steiners, der Geschäftsgang und das Budget der Schule besprochen. Ebenso findet die Wahl der Vermittlungsstelle statt. Über weitere wichtige Traktanden wird jeweils vorgängig informiert.

13. Festsetzung und Revision

Diese Elternbeitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung der Freien Schulvereinigung in Memoriam Walter Wyssling verabschiedet.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde an der Mitgliederversammlung der Freien Schulvereinigung in Memoriam Walter Wyssling vom 30. Januar 2018 verabschiedet.